



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0002/2010		Datum:	04.01.2010
Verfasser:	66-Tiefbauamt		Az:	66 2 A
Gremienweg:				
04.03.2010	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
22.02.2010	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
19.01.2010	Fachbereichsausschuss IV	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Januarius-Zick-Straße.			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Januarius-Zick-Straße nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 65 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Nach dem am 22.04.2008 beschlossenen Lageplan Nr. 0085059 wird der Kanal in der Januarius-Zick-Straße erneuert.

Der vorhandene Kanal aus dem Jahre 1899 weist gravierende Schäden auf.

Da die Nennweite der Kanalleitungen wegen Fremdwassers für die Erschließungsanlage überdimensioniert ist, wird für die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes eine Leitung DN 300 mm zugrunde gelegt.

Für den Regenwasserkanal sind 50 % der beitragsfähigen Aufwendungen für die Straßenoberflächenentwässerung beitragsfähig.

Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen kann in der Januarius-Zick-Straße einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, da allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Die Straße dient überwiegend sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr zum Erreichen der angrenzenden Grundstücke.

Beim innerörtlichen Verkehr sind die Verbindungsfunktionen innerhalb des Bereiches Adamsstraße, Bismarckstraße und Mainzer Straße sowie der Verkehr zur Rhein-Mosel-Halle von Bedeutung. Auch der Verkehr zum Erreichen der Kaiserin-Augusta-Anlage ist zu beachten.

Bei Gesamtbetrachtung ist von einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatbestände ist ein 35 %iger Stadtanteil rechtmäßig.

Historie:

22.04.2008 Der Werkausschuss Stadtentwässerung beschließt den Lageplan Nr. 0085059

